

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Koblenz-Landau		
Studiengang	<i>Personal und Organisation</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ohne Beschränkungen	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	119	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienanfängerinnen/Studienanfänger = Wintersemester 2016/17 – Wintersemester 2020/21 Absolventinnen/Absolventen = Wintersemester 2018/19 – Sommersemester 2020		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige/r Referent/in	Adriane Janosch		
Akkreditierungsbericht vom	22.09.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrV RP)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 HSchulQSAkkrV RP)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV RP)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrV RP)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrV RP)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV RP)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrV RP)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP)	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP)	23
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP).....	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP).....	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)	
.....	27
Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrV RP)	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrV RP).....	30
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	32
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	32

4	Datenblatt	33
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	34
5	Glossar	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Studienerfolg § 14 HSschulQSAkkrV RP): Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet das Kapitel „3.1.3 Absolvent*innenbefragung“ im QSL-Handbuch.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Koblenz-Landau hat mit dem Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW)¹ eine zentrale Einrichtung ins Leben gerufen, die sich auf die Entwicklung und das Angebot weiterbildender Fernstudiengänge spezialisiert hat. Der Masterstudiengang Personal und Organisation (M.A.) ist fachlich eng mit dem Arbeitsbereich Pädagogik und dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen am Institut für Pädagogik² des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften verbunden.

Der Studiengang Personal und Organisation (M.A.) ist als weiterbildender, anwendungsorientierter Fernstudiengang konzipiert und orientiert sich am didaktischen Konzept eines begleiteten Selbststudiums. Dieser soll Akteurinnen und Akteuren der Personal- und Bildungsarbeit in Organisationen dazu befähigen, sowohl Prozesse der Organisationsgestaltung und Personalarbeit zu konzipieren und zu praktizieren, als auch, in Teams mit einer pädagogisch fundierten Perspektive zu umfassenden Lösungen beizutragen. Hierbei sollen sie sowohl in die Lage versetzt werden, eigenständige Perspektiven zu entwickeln und einzubringen, als auch diese in multiprofessionellen Teams souverän und unter Berücksichtigung der Terminologien und Modelle unterschiedlicher Disziplinen zu kommunizieren. Ein spezifisches Profilmerkmal stellt dabei der Bezug zur Organisationspädagogik dar.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die in der beruflichen Praxis Aufgaben der Personal- und Organisationsentwicklung sowie gestalterische Aufgaben übernehmen und diese nun systematisieren, reflektieren und weiterentwickeln möchten. Dies umfasst sowohl Absolvierende sozialwissenschaftlicher Studiengänge als auch anderer Fachrichtungen (Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften etc.) sowie beruflich Qualifizierte.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des berufsbegleitenden Fernstudiengangs sowie dessen Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum ist positiv. In den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte sich das Gremium einen Einblick darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele im Masterstudiengang vermittelt werden. Die sozialwissenschaftliche und pädagogische Profilierung des Studiengangs wird schlüssig in der Struktur und im Curriculum umgesetzt. Besonders positiv fallen dem Gutachtergremium die hohe Motivation sowie der hohe Einsatz des Lehrpersonals und der Studiengangskoordinatorin auf. Dies wurde insbesondere durch die Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden ersichtlich.

¹ <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw>, zuletzt aufgerufen am 22.09.21

² <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb1/sempaed>, zuletzt aufgerufen am 22.09.21

So begrüßt das Gremium die engagierte Betreuung der Studierenden sowie die schnelle Umsetzung von Maßnahmen, die aus Feedbacks von Studierenden abgeleitet wurden. Es wurde bspw. durch die Anpassung der Bearbeitungszeiträume eine größere zeitliche Flexibilität für die berufstätigen Studierenden in Bezug auf die Bearbeitung der Prüfungsleistungen hergestellt. Insgesamt ermitteln die Prüfungsleistungen die angestrebten Lernziele zutreffend.

Die Rückmeldungen der Studierenden und Lehrenden werden fortlaufend überprüft und fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs und dessen Inhalte ein. Kritisch betrachtet das Gutachtergremium jedoch das Fehlen eines zielgerichteten Konzepts, die konkreten Evaluationsergebnisse an die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen systematisch heranzutragen (siehe Kriterium Studienerfolg § 14 HSchulQSAkrV RP).

Im Rahmen der Begutachtung konnte sich das Gremium vom studiengangsspezifischen Profil des berufsbegleitenden Fernstudiengangs überzeugen und erachtet das didaktische Konzept und die Lernmaterialien als sehr überzeugend. Hervorzuheben sind besonders die Lern- und Lehrmaterialien in Form von Study-Guides und der hohe Aktualisierungsturnus dieser. Der Arbeitsaufwand für die berufstätigen Studierenden ist in einem angemessenen Bereich angesetzt, jedoch nahm das Gutachtergremium eine hohe Anzahl an Absolventinnen und Absolventen wahr, die zwei Semester über der Regelstudienzeit lagen. Daher wird die Empfehlung ausgesprochen, die Regelstudienzeit sowie den Arbeitsaufwand der Studierenden stärker im Blick zu behalten, um ggf. passende Hilfestellungen für die Studierenden implementieren zu können (siehe Kriterium Studierbarkeit § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 HSchulQSAkkV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang Personal und Organisation (M.A.) ist ein berufsbegleitender Fernstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 HSchulQSAkkV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Fernstudiengang folgt einem anwendungsorientierten Profil, da er das Ziel verfolgt, ein wissenschaftsorientiertes Arbeiten im Hinblick auf Analyse, Gestaltung und Reflexion von Strukturen sowie Prozessen der Personal- und Bildungsarbeit in Organisationen zu ermöglichen (vgl. S. 6 Selbstbericht). Das anwendungsorientierte Wissen wird sowohl über die Inhalte der Module wie auch über die Prüfungsformen (z.B. durch Fallstudien, Projektarbeiten oder Portfolio-Arbeiten) vermittelt. So sollen z.B. in Modul 2 *Organisation steuern* nicht nur verschiedene Organisationstheorien gelehrt, sondern auch deren Anwendung vermittelt werden (vgl. S. 3 Modulhandbuch) oder in Modul 6 *Projektmanagement* eine eigene Projektarbeit zu personal- und/oder organisationsbezogenen Themen bearbeitet werden (vgl. S. 11 Modulhandbuch). Die Studierenden sollen dadurch angeregt werden, ihre beruflichen Erfahrungen kritisch zu reflektieren, gemeinsam zu diskutieren und Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Zudem ist eine Einbeziehung der betrieblichen Praxis in die Abschlussarbeit ausdrücklich erwünscht (vgl. S. 35 Modulhandbuch).

Der Fernstudiengang schließt mit einer Masterarbeit ab, die durch eine schriftliche oder audiovisuelle Präsentation ergänzt wird. Die Präsentation dient zur Zusammenfassung der Ergebnisse. Im Rahmen der Masterarbeit sollen die Studierenden aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Personal und Organisation selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen (vgl. § 19 Prüfungsordnung (PO)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Studiengang ist in § 2 PO geregelt. Die Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist der Nachweis eines

1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 ECTS-Leistungspunkten an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 ECTS-Leistungspunkte durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; oder ein
2. sechssemestriges berufsqualifizierendes Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 180 ECTS-Leistungspunkte durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern als erbracht;
3. zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium erbracht werden; in diesem Falle gelten für Bewerberinnen und Bewerber, die über ein Erststudium von 180 ECTS-Leistungspunkten verfügen, zusätzlich 30 ECTS-Leistungspunkte aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht. So werden nach Abschluss insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht; oder
4. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3 PO.

Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist in § 3 der Prüfungsordnung geregelt. Voraussetzung ist neben der Hochschulreife oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit qualifiziertem Ergebnis oder einer Aufstiegsfortbildung eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Personal und Organisation aufweist (vgl. § 3 Abs. 2 PO). Die Eignungsprüfung umfasst eine schriftliche Leistungsfeststellung (Hausarbeit), die in eine vierwöchige digitale Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und der fachlichen Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung. Für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber außerhalb des deutschen

Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt laut Selbstbericht (vgl. S. 7) aufgrund seiner sozialwissenschaftlichen Orientierung mit dem Abschluss Master of Arts ab.

Die Prüfungsordnung regelt unter § 22 Abs. 3 die Ausstellung eines Diploma Supplements. Dort wird festgelegt, dass den Absolventinnen und Absolventen jeweils die aktuelle Version des Diploma Supplement ausgehändigt wird. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst zwölf Module, die jeweils mit sechs ECTS-Leistungspunkten versehen werden. Keines der Module ist semesterübergreifend. Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernmethoden, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkten. Im Fall der Aufnahme des Studiums nach Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums mit 180 ECTS-

Leistungspunkten werden beim Nachweis von einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit nach dem Erststudium 30 ECTS-Leistungspunkte angerechnet, so dass Bachelor- und Masterstudium insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte ergeben (vgl. § 2 PO).

Im Teilzeitstudiengang sind 18 ECTS-Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden. Der Studiengang schließt mit einer Abschlussarbeit ab, deren Bearbeitungsdauer sechs Monate beträgt und 18 ECTS-Leistungspunkte umfasst. Die Abschlussarbeit setzt sich aus einer schriftlichen Ausarbeitung (Masterarbeit) mit einem Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten und einer schriftlichen oder audiovisuellen Präsentation im Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten zusammen. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt die erfolgreiche Bearbeitung von mindestens neun der insgesamt zwölf Module voraus (vgl. § 19 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten sowie die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen sind in der Prüfungsordnung unter § 5 verbindlich geregelt: An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet werden. Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, können angerechnet und vom Prüfungsausschuss mit Anerkennungsauflagen versehen werden. Noten werden, sofern vergleichbare Notensysteme bestehen, bei der Anerkennung übernommen, ansonsten erfolgt der Vermerk „bestanden“.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Zuge der Erstakkreditierung im Jahr 2016 wurden drei Empfehlungen ausgesprochen. So wird nun die Heterogenität der Studierenden durch Schaffung von Austauschsituationen besonders im Rahmen der Präsenzphase sowie des Moduls *Projektmanagement*, das einen personenbezogenen interaktiven Austausch als Lehr- und Lernmethode wählt, stärker genutzt. Die Prüfungsordnung wurde um eine konsistente Definition der Zielgruppe des Studiengangs (exemplarische Tätigkeitsfelder in den Bereichen Personal und/oder Organisation) ergänzt. Die Module mit wirtschaftswissenschaftlichen Themen wie *Organisationen steuern*, *Personalwirtschaft* und *Personalführung* werden von Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern verantwortet, darunter auch Lehrpersonen aus dem Institut für Management der Universität Koblenz-Landau. So soll die Kompetenz der Universität im Bereich BWL stärker genutzt werden (vgl. Curriculumsübersicht).

Die weiteren Veränderungen umfassen im Wesentlichen:

Die Variation der Prüfungsformen und Anpassung der Bearbeitungsdauer: So sollen die Prüfungsformen *Fallstudie* und *Projektbericht* zum Einsatz kommen. Darüber hinaus wird eine größere zeitliche Flexibilität in Bezug auf die Bearbeitung der Prüfungsleistungen hergestellt, indem die Bearbeitungszeiträume verlängert wurden (siehe Kriterium Prüfungssystem § 12 Abs. 4 HSchulQSAkkV RP).

Da die verpflichtenden Präsenzen vor Ort aufgrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf ein Minimum reduziert sind, werden diese zunehmend ergänzt durch virtuelle Angebote wie Sprechstunden, Übungen, Workshops etc. Zudem wurden die Module *Systems Thinking* und *Nachhaltigkeit* als Option im Wahlpflichtbereich ergänzt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 HSchulQSAkkV RP](#))

Sachstand

Studierende des Fernstudiengangs Personal und Organisation (M.A.) sollen ein integriertes Verständnis von Personal- und Organisationsaufgaben in ihrem Zusammenhang erwerben. Zusätzlich sollen sie Wissen über wesentliche Prozesse der Personalwirtschaft entlang der einzelnen Prozessschritte wie Verständnis über zentrale Gestaltungsmöglichkeiten (und -grenzen) in Unternehmen und anderen Organisationen gewinnen. Beides soll durch theoretisches Wissen

(bspw. Organisationstheorien) fundiert werden. Damit sollen die Studierenden darauf vorbereitet werden, in Organisationen

- ein adäquates Verständnis von Aufgaben der Organisationsgestaltung und Personalarbeit zu entwickeln und in Organisationen unterschiedlicher Art und Größe konstruktiv einzubringen,
- an entsprechenden Aufgaben in zentraler Position mitzuwirken bzw. diese – gegebenenfalls nach einer organisationsspezifischen Vertiefung – eigenständig zu bearbeiten,
- in (multidisziplinären) Teams insbesondere organisationspädagogisch fundierte Perspektiven einzubringen, um Aufgaben der Organisationsgestaltung und Personalarbeit aus einer durch Disziplinengrenzen und Organisationsroutinen möglicherweise verengten Perspektive herauszulösen und integriert zu betrachten,
- Wechselwirkungen zwischen Organisationsgestaltung und Personalarbeit zu erkennen, zu beschreiben und bei der Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen,
- Gestaltungsmöglichkeiten souverän und unter Berücksichtigung der Terminologien und Modelle unterschiedlicher Disziplinen zu kommunizieren und so insgesamt
- anspruchsvolle Prozesse der Organisationsgestaltung und Personalarbeit zu konzipieren, zu begleiten und zu praktizieren.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind auf der Webseite öffentlich zugänglich.³

Der Studiengang setzt bewusst an einer heterogenen Gruppe von Studierenden an, deren unterschiedliche Berufserfahrung selbst eine Ressource beim Umgang mit Organisationen darstellt. So können sehr verschiedene Berufserfahrungen reflektiert und für den eigenen Lernprozess sowie den Austausch unter den Studierenden erschlossen werden. Der gemeinsame Zielpunkt, die Qualifikation für die oben beschriebenen Aufgaben, soll dabei gewährleisten, dass die Nutzung der heterogenen Erfahrungen jenseits des „Anekdotischen“ erfolgt und als Ausdruck der Variabilität des Handlungsfeldes verstanden und genutzt werden können (vgl. S. 11 Selbstbericht). Der weiterbildende Fernstudiengang setzt eine vorausgehende einschlägige⁴ Berufserfahrungen von mindesten einem Jahr voraus (vgl. § 2 PO).

Der Studiengang soll sich ausdrücklich auch auf Organisationen des Staates und der Zivilgesellschaft beziehen. Hier kann beispielhaft auf das Modul *Non-Profit-Organisationen* verwiesen werden (vgl. S. 25 Modulhandbuch). Studierende sollen damit befähigt werden, ihre Fähigkeiten ebenso in marktförmige Arbeitsstrukturen einzubringen, wie auch beispielsweise in zivilgesellschaftliche Organisationen (und hier wiederum sowohl in Form von Erwerbsarbeit als auch durch

³ vgl. <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/studium/vor-dem-studium/studienangebot/wissenschaftl-weiterbildung-fernstudium/personal-organisation>, zuletzt aufgerufen am 22.09.21

vgl. <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw/personal-organisation/zielsetzung>, zuletzt aufgerufen am 22.09.21

⁴ Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen: Personalführung, -verantwortung, Personalauswahl- und -verwaltung, Qualitäts- und Projektmanagement, Changemanagement, Reorganisation von Unternehmen/ Organisationen (vgl. Anhang 2 der PO).

ehrenamtliches Engagement). Die im Studiengang angelegte pädagogische Perspektive soll dabei stets darauf verweisen, dass einerseits die Gestaltung von Kollektiven ausgeht, andererseits individuelle Perspektiven eine Rolle spielen. Die Reflexion der eigenen Praxiserfahrung ist aus Sicht der Hochschule zudem eine Quelle von Impulsen für die persönliche Weiterentwicklung. Personale Kompetenzen, die für Aufgaben in Organisationen zentral sind, werden (teilweise als eigenständiger Gegenstand) in verschiedenen Modulen wie z.B. in Modul 9 *Personalentwicklung* (vgl. S. 17 Modulhandbuch), Modul 14 *Lernen am Arbeitsplatz und digitale Kompetenzentwicklung* (vgl. S. 27 Modulhandbuch) oder Modul 16 *Nachhaltigkeit* (vgl. S. 31 Modulhandbuch) angesprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind durch die Hochschule nachvollziehbar dargelegt. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben und in den Modulbeschreibungen verankert. Es wurde zudem verdeutlicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Das inhaltliche Studiengangskonzept stimmt laut Gutachtergremium mit dem angestrebten Abschlussniveau überein und berücksichtigt die vielseitigen beruflichen Erfahrungen der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkrV RP)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Die Studienplangestaltung sieht in den ersten vier Semestern die Bearbeitung von drei Modulen vor. Im fünften Semester ist die Abschlussarbeit in Form einer Masterarbeit sowie einer schriftlichen oder audio-visuellen Präsentation verankert. Das Curriculum gestaltet sich wie folgt:

Curriculumsübersicht: Personal und Organisation (Master of Arts)											
Semester	Modul Nr. / Modulbezeichnung	Credit Points in Semester					Workload		Veranstaltungsform	Prüfungsleistung des Moduls	Anteil Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium			
1	Modul PO 01 Grundlagen von Personal und Organisation	6					10	170	F / P	—	—
	Modul PO 02 Organisationen steuern	6					10	170	F / P	Fallstudie	1/13
	Modul PO 03 Personalwirtschaft	6					10	170	F / P	Einsendeaufgabe	1/13
2	Modul PO 04 Organisationales Lernen		6				5	175	F / P	Portfolio-Arbeit	1/13
	Modul PO 05 Personalmarketing und -auswahl		6				5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/13
	Modul PO 06 Projektmanagement		6				5	175	F / P	Projektarbeit	1/13
3	Modul PO 07 Organisationsentwicklung und Change Management			6			5	175	F / P	Hausarbeit	1/13
	Modul PO 08 Personalführung			6			5	175	F / P	Klausur	1/13
	Modul PO 09 Personalentwicklung			6			5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/13
4	Modul PO 10 Organisationskultur				6		5	175	F / P	Portfolio-Arbeit	1/13
	Modul PO 11 Arbeitsrechtliche Grundlagen				6		5	175	F / P	Fallstudie	1/13
	Wahlpflichtmodul* PO 12 Kommunikation				6		5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/13
	Wahlpflichtmodul* PO 13 Non-Profit-Organisationen				6		5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/13
	Wahlpflichtmodul* PO 14 Lernen am Arbeitsplatz und digitale Kompetenzentwicklung				6		5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/13
	Wahlpflichtmodul* PO 15 Empirische Sozialforschung				6		5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/13
	Wahlpflichtmodul* PO 16 Nachhaltigkeit				6		5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/13
Wahlpflichtmodul* PO 17 System Thinking				6		5	175	F / P	Einsendeaufgabe	1/13	
5	Masterthesis										
	Präsentation Master-Thesis					3	0	90	F	—	2/13
Summe		18	18	18	18	18	75	2625			2700

F = Fernstudium
S = Präsenzseminar

*Wahlpflichtmodul: Es ist eines der Wahlpflichtmodule zu wählen.

Formal ist das Curriculum in einen Grundlagenbereich, die Themenschwerpunkte *Personal* und *Organisation* sowie einen Wahlpflichtbereich gegliedert. Im zeitlichen Ablauf greifen die Themenbereiche *Organisation* und *Personal* durchgehend ineinander. Damit wird die Notwendigkeit reflektiert, im konkreten Kontext organisationale und personalbezogene Kompetenzen wechselseitig füreinander zu erschließen (vgl. Selbstbericht S. 11). Nach einem Grundlagenmodul, das beide Themenbereiche verbindet (Modul PO1 *Grundlagen von Personal und Organisation*), ist in jedem Semester mindestens je eines der Module jedem der beiden Themen zugeordnet.

Der Bereich *Organisation* beginnt nach der gemeinsamen Einführung mit dem Modul *Organisationen steuern*. Im zweiten Semester schließen die Module *Organisationales Lernen* und *Projektmanagement* an. Mit ersterem soll eine zentrale und kontinuierliche Debatte innerhalb der Organisationstheorien aufgegriffen werden, die zudem für pädagogische Zugänge offen ist. Mit dem Projektmanagement sollen Begriff und Praxis der Projektarbeit im organisationalen Kontext thematisiert werden. Die hier gemachten und dargestellten Reflexionen der Projektarbeit sollen in der weiteren Auseinandersetzung im Studium aufgegriffen werden. Im dritten Semester wird mit dem Thema *Organisationsentwicklung und Change-Management* organisationale Veränderung als Gestaltungsaufgabe thematisiert. Die Bereiche organisationales Lernen und organisationale

Steuerung sollen auf diese Weise wieder aufgegriffen und in einen umfassenderen und praxisorientierten Kontext gestellt werden. Mit dem Modul *Organisationskultur* im vierten Semester wird abschließend Kultur als umfassender Rahmen organisationalen Geschehens zum Gegenstand gemacht. Hier soll noch einmal die wechselseitige Beeinflussung von Organisation und Kontext in den Blick gerückt werden, sodass insgesamt ein Bild von Organisation als kulturell rückgebundener, entwicklungsfähiger und durch Steuerung positiv zu beeinflussender Handlungseinheit herausgearbeitet werden kann (vgl. S. 12 Selbstbericht).

Der Bereich Personal wird im Grundlagenmodul ebenfalls umrissen. Die folgenden Module beziehen sich gemäß den Angaben der Hochschule auf Arbeit in konkreten, personalbezogenen Handlungsfeldern, wie sie im Mittelpunkt des Personalmanagements stehen. Im Modul *Personalwirtschaft* sollen Grundlagen geschaffen werden, indem zentrale Begriffe, Modelle und Parameter des strukturierten Umgangs mit Personal im Rahmen organisationaler Arbeitsteilung und Zielerreichung erarbeitet werden. Im Modul *Personalmarketing und -auswahl* geht es um die Frage, wie Personal in konstruktiver und nachhaltiger Weise gewonnen, eingesetzt und erhalten werden kann. Im dritten Semester widmen sich die Module *Personalführung* und *Personalentwicklung* der einsatz- und der entwicklungsorientierten Perspektive auf Personal. Im vierten Semester werden arbeitsrechtliche Grundlagen behandelt, weil die Auseinandersetzung mit Rechtsdokumenten in Bezug auf den späteren Einsatz möglichst aktuell erfolgen soll. Zum anderen erscheint es der Hochschule sinnvoll, sich erst vor dem Hintergrund bereits behandelte Fragen zu Personal (und Organisation) vertieft mit rechtlichen Aspekten zu befassen, die dann inhaltlich besser an das organisationale Geschehen anknüpfen (vgl. S. 12 Selbstbericht).

Die Hochschule erklärte im Rahmen der digitalen Begutachtung hinsichtlich der inhaltlichen Orientierung, dass die Inhalte des Curriculums nicht auf eine monothematische Abhandlung einer einzigen Theorie (wie bspw. der Systemtheorie) abzielt, sondern ein Theorienpluralismus im Vordergrund steht. Zusätzlich wird auf klassische Inhalte der Betriebswirtschaftslehre zurückgegriffen, die gleichzeitig Bestandteile der Personalverwaltung/-entwicklung enthalten, sodass sich die Themen Personalentwicklung und organisationales Lernen ebenfalls im Curriculum wiederfinden.

Hinzu kommt ein *Wahlbereich*, aus dem ein Modul gewählt werden muss. Diese hier angebotenen Module sollen die Möglichkeit bieten, das eigene Studienprofil mit Blick auf bestimmte Aspekte und Handlungsfelder zu vertiefen und/oder bestimmte Inhalte aufzugreifen, die nur für einen Teil der Studierenden im Regelfall bereits Gegenstand im vorausgehenden Studium, der Ausbildung und beruflichen Entwicklung gewesen sind. Neben dem Wahlpflichtbereich soll die notwendige Fokussierung des Curriculums zusätzlich dadurch kompensiert werden, dass die Studierenden im Rahmen unterschiedlicher Prüfungsformen in zum Teil erheblichem Umfang eigenständig Akzente bei der Bearbeitung der Module setzen können, indem sie eigene Fragestellungen bearbeiten (etwa bei Portfolios oder Hausarbeiten). Darüber hinaus werden im Rah-

men der Präsenzen Themenworkshops angeboten, unter denen die Studierenden entsprechend der eigenen Interessen und Erfahrungen wählen können.

Die Studierenden beginnen die Bearbeitung eines Moduls mit einer begleiteten Selbststudienphase. Sie bearbeiten die ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien und Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle. Zudem gibt es während dieser Phase Rückkopplungsmöglichkeiten zu den Lehrenden (z.B. über die Lernplattform, Online-Sprechstunden). Die Studienmaterialien werden jeweils ab Semesterbeginn (01.10. bzw. 01.04.) zur Verfügung gestellt (Beginn der Selbststudienphase). Während der Selbststudienphase sind die Studierenden verpflichtet, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Kontrollaufgaben zu bearbeiten, welche der Lernfortschrittskontrolle dienen. Im Rahmen der Präsenzveranstaltung soll eine Vertiefung bzw. Ergänzung der Lerninhalte stattfinden. Das didaktische Konzept beruht auf der Leitvorstellung eines angeleiteten bzw. begleiteten Selbststudiums. Die Selbstlernphasen werden durch Präsenzphasen ergänzt, in denen eine Vertiefung und Erweiterung des Lernstoffes erfolgen soll. Als Lehrmethoden kommen u.a. Gruppenarbeiten, Fallstudien, Präsentationen, Themenworkshops zur Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass der Studiengang in seinem curricularen Aufbau und seinen Inhalten sehr gut den angestrebten Qualifikationszielen entspricht. Die sozialwissenschaftliche und pädagogische Profilierung wird schlüssig in der Struktur und im Curriculum umgesetzt. Allerdings ist die Studiengangsbezeichnung Personal und Organisation sehr allgemein gehalten. So bewertet das Gutachtergremium die Studiengangsbezeichnung als grundsätzlich passend und konsistent zu den gelehrten Inhalten, gibt jedoch die Anregung, über eine Umbenennung des Studiengangs beispielsweise in Personal- und Organisationsentwicklung nachzudenken. Das Gremium sieht das klare Studiengangskonzept auf diese Weise auch nach außen hervorgehoben. Der inhaltliche Bezug zur Betriebswirtschaftslehre durch den Einsatz klassischer Inhalte und den Einbezug der Personalverwaltung gilt für das Gutachtergremium als hinreichend erklärt.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden werden, nach Meinung des Gutachtergremiums, in ausreichender Vielfalt und an das Format des Studiengangs angepasst angeboten, und stellen sicher, dass die angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden. Zudem wurden in den Gespräche mit Lehrenden sowie Studierenden für das Gutachtergremium ersichtlich, dass die Studierenden ihre Interessensgebiete sowie berufliche Erfahrungen aktiv in die Lehrgestaltung miteinfließen lassen können. So werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Fernstudium mit wenigen Präsenzphasen konzipiert. Damit wird den Studierenden eine zeitliche und örtliche Flexibilität geboten, welche Auslandsaufenthalte zulassen. Ein festes Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen. Informationen, die bei der Vorbereitung von Auslandsaufenthalten helfen, finden sich u.a. auf der Webseite der Universität.⁵ Die Anerkennung wird in § 5 PO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Konzeption des Fernstudiengangs wird den Studierenden eine hohe zeitliche und örtliche Flexibilität gegeben, die es ermöglicht, parallel zum Studium einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt und in der Prüfungsordnung verbindlich geregelt (vgl. Kriterium Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal setzt sich aus elf Professorinnen und Professoren sowie fünf wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Universität Koblenz-Landau und anderer Hochschulen sowie erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern mit einschlägigem Hochschulabschluss zusammen. Die Qualifikationen für Hochschullehrende laut Hochschulgesetz werden von der Hochschule als Grundvoraussetzung in der „Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre“ benannt. Die Berufungsverfahren der Hochschule sind in der „Richtlinie der Universität Koblenz-Landau zur Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren (Berufungsrichtlinie)“ geregelt. Dort ist u.a. aufgeführt, wie sich die jeweilige Berufungskommission zusammensetzt, welche Einstellungsvoraussetzungen bestehen und wie sich das Berufungsverfahren gestaltet.

Bei dem an der Durchführung des Studiengangs beteiligten verantwortlichen Lehrpersonal werden folgende Funktionen unterschieden: Der *Studiengangsleitung* obliegen die strategische Ausgestaltung und die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs. So sorgt diese für die Organisation der fachlichen Inhalte sowie Methodik und Didaktik unter der Vorgabe des spezifischen Lehr-Lernkonzepts. Die *Modulverantwortlichen* tragen die inhaltliche Verantwortung für ein Modul, indem sie die Qualifikationsziele beschreiben, die Lernergebnisse formulieren und die übergreifen-

⁵ <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/international/studis-ins-ausland/foerdermittel>, zuletzt aufgerufen 22.09.21

den Kompetenzfelder definieren. Darüber hinaus erstellen sie das Studienmaterial des betreffenden Moduls. Sie benennen gegenüber dem ZFUW mögliche Lehrende, sofern sie nicht selbst die Lehre durchführen. Die *Lehrbeauftragten* übernehmen im Rahmen des Studiengangs die fachliche Betreuung und Leistungsbewertung. Sie sollen die fortlaufende Betreuung der Studierenden während des Semesters modulbezogen sicherstellen, indem sie während der Selbststudienphasen auf Fragen der Studierenden eingehen und ihrerseits, falls nötig, auf Herausforderungen in Auseinandersetzung mit dem Studienmaterial hinweisen. Sie sind zudem für das Assessment zuständig, sowohl für die Aufgabenstellung als auch die Korrektur von Studien- und Prüfungsleistungen. Nicht zuletzt wirken die Lehrbeauftragten eines Moduls im Rahmen der Pflichtpräsenzen mit und stehen für den persönlichen Austausch vor Ort zur Verfügung. Aus den Gesprächen mit Lehrenden und Modulverantwortlichen geht hervor, dass sich beide Statusgruppen miteinander austauschen – sofern eine Lehrperson nicht beide Rollen innehat – und zusammen an den Aktualisierungen der Studienhandbücher arbeiten. Zusätzlich können laut Hochschule bei Bedarf im Rahmen der Pflichtpräsenzen Referentinnen und Referenten zum Einsatz kommen – z.B. um große Studierendengruppen aufzuteilen oder Berufspraktikerinnen/Berufspraktiker oder weitere Expertinnen/Experten einzubeziehen.

Angepasst an die Zahl der Studierenden werden Lehr- und Betreuungspersonen beauftragt. Die Personalauswahl erfolgt in Abstimmung mit der fachlichen Studiengangsleitung. Der kontinuierliche Studienbetrieb wird durch vertragliche Bindungen der Lehrenden sichergestellt (vgl. S. 15 Selbstbericht). Da sich der Großteil der Lehrenden nur im Rahmen der Präsenzphasen trifft, gilt die Studiengangskoordination als Ansprechperson, um die einzelnen Formate abzusprechen und aufeinander anzupassen. Die Weiterqualifizierung des am Fernstudiengang mitwirkenden Personals erfolgt einerseits durch das ZFUW, das dem eingesetzten Lehrpersonal eine kontinuierliche Beratung sowie eine individuelle didaktische Unterstützung bei der Gestaltung von Studienmaterialien anbietet. Somit erfolgt kein standardisiertes Verfahren für ein strukturelles Onboarding, jedoch wurde im Gruppengespräch mit den Lehrenden die intensive Hilfe seitens der Verwaltung hinsichtlich Konzepterstellung und Lehrmethoden betont. Andererseits partizipieren die Lehrenden an den jeweiligen Qualifizierungsmaßnahmen der Einrichtungen, in denen sie hauptamtlich beschäftigt sind. Für die Mitarbeitenden an Hochschulen sind hierzu in der Regel dezidierte Personalentwicklungskonzepte in Kraft. Die Qualifizierungsmaßnahmen können dem Personalentwicklungskonzept⁶ der Universität Koblenz-Landau entnommen werden.

Die Lehrpersonen befinden sich in eigenen Forschungsvorhaben und lassen dies auch in die Lehre des Studiengangs miteinfließen und haben bspw. im Rahmen der Präsenzveranstaltungen die Möglichkeit, ausgewählte Themen einzubauen. Vor diesem Hintergrund sollen Forschungsak-

⁶ vgl. <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/ipz/ueberuns/medien-ueber-uns/pekonzzept%20-uni-ko-ld/view?searchterm=Personalentwicklungskonzept>, zuletzt aufgerufen am 22.09.21

tivitäten der Modulverantwortlichen und Lehrenden in die Erstellung und Überarbeitung der Lehrmaterialien sowie in die semesterbegleitenden Angebote der Module und die Ausgestaltung der Präsenzen einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Das Gutachtergremium hebt dabei die hohe Motivation und den Einsatz des Lehrpersonals positiv hervor, welches insbesondere durch die Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden ersichtlich wurde. Die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl werden vom Gutachtergremium begrüßt. Durch die Einbeziehung externer Dozentinnen und Dozenten aus namhaften Institutionen und durch deren Forschungsaktivitäten ist jederzeit die Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre des Studiengangs gewährleistet. Hervorheben möchte das Gutachtergremium insbesondere die Implementierung von Forschungsinhalten in die Lehre durch die Studiengangsleitung sowie den Forschungsschwerpunkt im Bereich der Pädagogik und Erwachsenenbildung.

Es erfolgt zwar kein standardisiertes Verfahren für ein strukturelles Onboarding, jedoch ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass die nebenamtlich Beschäftigten angemessen von der Verwaltung sowie der Studiengangskoordination unterstützt

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Die Geschäftsbesorgung des Studiengangs erfolgt durch das ZFUW in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen der Hochschule. Jedem Studiengang ist eine Koordination zugeordnet. Diese Stelle koordiniert und organisiert den Studienbetrieb und übernimmt die Betreuung und Beratung der Studierenden. Die Koordination wird in ihren Aufgaben durch Sachbearbeitungen und zentrale Dienste der Organisation (Buchhaltung, EDV und Marketing) unterstützt, die im Fall des Ausfalls der Koordination als Vertretung dienen. Das Angebotsportfolio des ZFUW umfasst derzeit sieben Masterstudiengänge sowie daraus hervorgehende zusätzliche Weiterbildungsqualifizierungen. Als unterstützendes Personal stehen 7,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung, davon vier VZÄ im Bereich Koordination (mit akademischem Abschluss) und dreieinhalb VZÄ in der Sachbearbeitung.

Die Präsenzveranstaltungen vor Ort finden auf dem Universitätscampus und am Wochenende statt, so dass entsprechende Räumlichkeiten in benötigter Größenordnung bereitstehen. Die für

die Präsenzphasen genutzten Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich (vgl. Selbstbericht S. 17). Der Universität stehen 37 Seminarräume und sechs Hörsäle zur Verfügung, die eine Kapazität von 20 bis max. 600 Personen umfassen. Diese Räumlichkeiten sind mit der üblichen Präsentationstechnik wie Beamer oder TV und Tafel ausgestattet. In zwei Räumen stehen zudem interaktive Whiteboards zur Verfügung. Zusätzlich kann weitere Ausstattung bei Bedarf über die universitätsinterne Medientechnik ausgeliehen werden (z.B. Video, DVD, Overheadprojektor, Mikrofon). Auf dem gesamten Campus steht ein für Studierende frei zugängliches WLAN-Netzwerk zur Verfügung.

Zur Durchführung des Studiengangs steht zudem folgende IT-Infrastruktur zur Verfügung:

- Learning-Management-System (LMS): Im Studiengang wird die zentrale Lernplattform Open OLAT genutzt. Hier werden organisatorische Informationen geteilt, fachliche Inhalte bereitgestellt sowie ein Austausch der Studierenden untereinander sowie mit den Lehrenden über Online-Foren ermöglicht.
- Software und Dienste: Die Studierenden erhalten eine Nutzerkennung, mit der sie alle an der Universität stehenden Rechnerpools und verfügbaren Dienste (z.B. E-Mail, Microsoft Office 365) sowie die für das Studium benötigte statistische Auswertungssoftware nutzen können.
- IT-Support: Das Gemeinsame Hochschulrechenzentrum Koblenz (GHRK) ist für die Bereitstellung von EDV und IT-Service verantwortlich. Darüber hinaus bietet es technische Betreuung und Beratung für alle Studierenden und Mitarbeitenden der Universität an (vgl. S. 16 Selbstbericht).

Die Studierenden erhalten zu Beginn eines jeden Semesters die für die jeweiligen Module relevanten Lehr- und Lernmittel (Studienbriefe, Study-Guides mit dazugehörigen Lehrbüchern, Videotutorials, Zugang zu Online-Inhalten etc.). Die Kosten sind in den Studiengebühren inbegriffen. Die Universität Koblenz-Landau verfügt über eine Universitätsbibliothek⁷. Der Präsenzbestand umfasst gemäß Hochschule ca. 250.000 Bücher. Dazu kommen Zugänge zur Online-Literatur u.a. der Verlage Beltz, Springer, Vahlen (inkl. Schäffer-Poeschel, C.H. Beck, Hauffe) und Vandenhoeck & Ruprecht. Die „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ der Universitätsbibliothek Koblenz-Landau stellt einen Volltextzugriff auf zahlreiche Fachzeitschriften zur Verfügung. Zudem ist das Rechtsportal JURIS lizenziert, wodurch der Zugriff auf eine Vielzahl von Gesetzestexten, Entscheidungen, Zeitschriften etc. möglich ist. Mit dem Studierendenausweis ist es außerdem jedem Studierenden der Universität möglich, alle Hochschulbibliotheken im gesamten Bundesgebiet in Anspruch zu nehmen.

⁷ <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/bibliothek>, zuletzt aufgerufen am 22.09.21

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zwar konnte sich das Gutachtergremium aufgrund der digitalen Durchführung der Begutachtung nicht vor Ort einen Eindruck von den Gegebenheiten verschaffen, jedoch konnte durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gesprächsrunden während der Begutachtung die Ressourcenausstattung als hinreichend bewertet werden. Der Zugang zu Datenbanken und Fachliteratur wird als ausreichend bewertet.

Während der Begutachtung erhielt das Gutachtergremium einen Eindruck von der sehr professionellen Organisation der Studiengangskoordination und begrüßt das hohe Engagement der Verwaltung. So wird die Funktion der Koordination als zentral für die Studiengangsdurchführung wahrgenommen und die Vertretung dieser in Form der Sachbearbeitung als essentiell erachtet. Die Studierenden werden bei Fragen zum Studienverlauf und -organisation von kompetenten Mitarbeitenden unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP\)](#)

Sachstand

Je Modul ist in der Regel eine Studien- und eine Prüfungsleistung (vgl. § 9 PO) zu erbringen. Zu den Studienleistungen zählen die Bearbeitung von Kontrollaufgaben und die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. Die Kontrollaufgaben sollen einerseits der Selbstkontrolle des bearbeiteten Studienmaterials dienen und stellen andererseits die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung dar. Die Kontrollaufgaben werden mit bestanden / nicht bestanden bewertet (vgl. § 10 PO). In den Präsenzveranstaltungen werden die Studieninhalte vertieft und ergänzt. In Ausnahmefällen können auf Antrag Ersatzleistungen erbracht werden (vgl. § 11 Abs. 3 PO). Die jeweiligen Ersatzleistungen werden laut Studiengangskoordination nach der Präsenzveranstaltung bekannt gegeben und finden in Form einer schriftlichen Ausarbeitung zu spezifischen Fragestellungen des Moduls (bzw. den Inhalten, die während der Präsenzphase thematisiert werden) statt. Die Ersatzleistung soll dabei dem Workload der Präsenzveranstaltung entsprechen.

Die Prüfungsform ist für jedes Modul im Modulhandbuch explizit festgelegt. Mit Ausnahme von Modul 01 *Grundlagen von Organisation und Personal* sind alle Module prüfungsrelevant. Dies wurde von der Hochschule während der Begutachtung damit begründet, dass das Modul zur Einleitung in den Studiengang dient und eine abschließende Prüfung dem offenen Charakter des Moduls entgegenwirkt, der die Studierenden zu einer individuellen Weiterentwicklung in den jeweiligen Themenbereichen des Einführungsmoduls anregen soll. Die Erreichung der Lernergebnisse des Moduls wird über die Studienleistung in Form von Kontrollaufgaben überprüft.

Die Prüfungsordnung regelt unter §§ 11 – 18 den Einsatz verschiedener Prüfungsformen:

In den *Klausuren* sollen Studierende nachweisen, dass sie sich entsprechendes Fachwissen angeeignet und verstanden haben sowie in der Lage sind, spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren (vgl. § 13 PO). Mit den *Einsendeaufgaben* sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können (vgl. § 14 PO). Ziel der *Portfolio-Arbeiten* ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der Studierenden mit selbstgewählten Inhalten und die Reflexion des selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses zur Erreichung der Kompetenzziele des entsprechenden Moduls (vgl. § 15 PO). Mit einer *Hausarbeit* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul erworben haben und in der Lage sind, eine entsprechende Fragestellung selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 16 PO). Ziel der *Fallstudie* ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems und Performanz erlernten Wissens in konkreten Handlungssituationen (vgl. § 17 PO). Im Rahmen der *Projektarbeit* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum eine praxisorientierte Fragestellung schriftlich bearbeiten können (vgl. § 18 PO). Die Prüfungsleistungen weisen dabei folgende Bearbeitungszeiten und Umfang auf:

Klausur: 90 Minuten

Einsendeaufgabe: max. 10 Seiten, 12 Wochen

Portfolio-Arbeit: max. 18 Seiten, semesterbegleitend

Hausarbeit: max. 18 Seiten, semesterbegleitend

Fallstudie: max. 10 Seiten, 12 Wochen

Projektarbeit: max. 18 Seiten, semesterbegleitend

Alle Fristen und Deadlines sind auf der Lernplattform Open OLAT für die Studierenden einsehbar. Die Abgabe der semesterbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel zum Semesterende. Unabhängig von der formalen Leistungsüberprüfung erhalten die Studierenden zusätzlich Gelegenheit zur Selbstkontrolle in Form von im Selbststudium zu bearbeitenden Aufgaben und Lernkontrollen.

Die Gewährleistung einer permanenten Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen ist u.a. in § 7 PO geregelt. So wird vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss bestellt, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit dem ZFUW und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 1: Bildungswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit

sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung (vgl. § 7 Abs. 1 PO). So wurde die Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistungen laut Hochschule von sechs Wochen auf zwölf Wochen bzw. semesterbegleitend verlängert und in der Prüfungsordnung entsprechend angepasst, um besser auf die berufliche und familiäre Belastung der Studierende einzugehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die angestrebten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Insbesondere die Reflektion über die Prüfungsleistungen und der damit einhergehende Transformationsprozess werden vom Gutachtergremium als sehr positiv wahrgenommen. So begrüßt es, dass die Bearbeitungszeiträume auf die Bedürfnisse der Studierenden angepasst wurden und somit eine permanente Weiterentwicklung der Prüfungsformen gewährleistet wird. Die eingesetzten Leistungskontrollen werden als hilfreich bewertet und durch die Studienstruktur (Selbstlernphasen) als notwendig erachtet, um die angestrebten Lernergebnisse zu erzielen.

Hinsichtlich der Notenverteilung fiel dem Gutachtergremium auf, dass die Verteilung der Abschlussnoten der letzten vier Semester⁸ überwiegend gut ausfielen. Im Rahmen der digitalen Begutachtung erklärten die Studiengangskoordination und die befragten Lehrenden, dass sie bei den Studierenden eine hohe Motivation und Vorbereitung registrieren, die u.a. auf die finanzielle Belastung durch das Studium sowie eine bewusste Entscheidung für die Aufnahme des weiterbildenden Studiums zurückzuführen sein könnte. So geht die Hochschule davon aus, dass die Studierenden eher ihr Studium abbrechen oder Prüfungsleistungen verschieben, als mit einer schlechten Note zu bestehen. Bezüglich der Notenverteilung empfiehlt das Gutachtergremium jedoch, den Notenspiegel bei der Weiterentwicklung des Studiengangs im Blick zu behalten, um eine Ausnutzung des gesamten Notenspiegels sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Der Regelstudienverlauf sieht die Bearbeitung von jeweils drei Modulen mit insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten pro Semester vor. Die obligatorischen Präsenztermine werden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und finden an einem Wochenende statt (Wintersemes-

⁸ Wintersemester 2018/19 bis Sommersemester 2020

ter i.d.R. Mitte/Ende Februar, Sommersemester i.d.R. Anfang September). Während der COVID-19 Pandemie fanden virtuelle Präsenzen über Zoom als Ersatz statt.

Jedes Modul schließt mit einer *Modulabschlussprüfung* ab, die je nach Prüfungsform semesterbegleitend stattfindet oder ab Mitte bis Ende des Semesters terminiert ist. Die Prüfungsform ist für jedes Modul im Modulhandbuch einsehbar.

Neben den Informationen im Rahmen des Bewerbungsprozesses erfolgt im Rahmen einer Kick-Off-Veranstaltung zu Beginn des 1. Semesters ein Onboarding der Studierenden in den Studienbetrieb und eine Information zu organisatorischen Aspekten. Zudem steht den Studierenden die Koordination während des gesamten Studiums als Ansprechperson für organisatorische und persönliche Fragen zur Verfügung. Informationen zu den Anforderungen der Module, Prüfungsformen und -zeiträumen werden spätestens mit Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben und können auf der Lernplattform Open OLAT eingesehen werden. Während der Selbststudienphase werden regelmäßig digitale Sprechstunden von Lehrenden sowie der Koordination angeboten.

Im Regelverlauf bestehen keine zeitlichen Überschneidungen bei Präsenzen oder Prüfungsterminen, da die jeweiligen Prüfungen meistens semesterbegleitend stattfinden. Im Rahmen der regelmäßigen Evaluationen findet eine Überprüfung der Studierbarkeit insbesondere mit Blick auf die studentische Arbeitsbelastung zum Abschluss eines Semesters statt. Gemäß dem zur Verfügung gestellten Datenmonitor (vgl. S. 9) liegen ca. 60 Prozent der Absolvierenden mit sieben Semestern über der Regelstudienzeit von fünf Semestern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums durch die Studienstruktur des Studiengangs sowie der Organisation der Verwaltung gewährleistet. Die zeitliche und organisatorische Gestaltung des Studiengangs ermöglicht eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen – zumal nur eine einzige Klausur in Präsenz abzuleisten ist. Das Gutachtergremium begrüßt die Tatsache, dass wichtige Informationen wie Fristen und Präsenztermine für die Studierenden jederzeit auf der Lehrplattform online einsehbar sind (vgl. Kriterium Prüfungssystem § 12 Abs. 4 HSchulQSAkkv RP). So konnten die Gespräche mit den Studierenden aufzeigen, dass sie sich sehr gut über die jeweiligen Anforderungen und organisatorischen Aspekte informiert fühlen. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als belastungsangemessen.

Der Arbeitsaufwand ist in einem angemessenen Bereich angesetzt, jedoch nahm das Gutachtergremium vor der digitalen Begutachtung anhand der zur Verfügung gestellten statistischen Daten eine hohe Anzahl an Absolventinnen und Absolventen wahr, die zwei Semester über der Regelstudienzeit lagen. Die Hochschule erklärte dies zum einen damit, dass die zeitliche Belastung

von Studierendenseite unterschätzt wird, zum anderen, dass die Studierenden bewusst in den einzelnen Semestern weniger Workload und damit ein verlängertes Studium einplanen. Erfahrungsgemäß nehme sich der Großteil der Studierenden nach dem vierten Semester eine bewusste Pause und plane zusätzlich mehr Zeit für die Masterarbeit ein, sodass es zu einer Verlängerung von zwei Semestern käme. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, die Regelstudienzeit und damit verbunden die Arbeitsbelastung der Studierenden stärker im Blick zu behalten, um ggf. passende Hilfestellungen für die Studierenden implementieren zu können. Zusätzlich wird empfohlen, die Erhebungen im Rahmen der Modulevaluationen auf eine breitere Datenbasis zu stellen und mehr Input der Studierenden einzuholen, da die Rücklaufquote mit teilweise nur vier bis sieben Studierenden, die an den Evaluationen teilgenommen haben, vergleichsweise gering ausfällt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte mit Blick auf die Regelstudienzeit den Arbeitsaufwand der Studierenden auf einer breiteren Datenbasis prüfen, um ggf. passende Hilfestellungen für die Studierenden implementieren zu können.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Der Studiengang ist berufsbegleitend und als Fernstudium konzipiert. Die Hochschule zielt mit ihrem Studienkonzept darauf ab, Lehren und Lernen auch dann zu ermöglichen, wenn eine raum-/zeitliche Koexistenz der am Lernprozess Beteiligten (Lehrende und Lernende) nicht gegeben ist oder vorausgesetzt werden kann. Das ZFUW setzt dabei auf eine Mediatisierung der Lehr-/Lerninhalte, der Instruktion und der wissensbasierten Kommunikation (vgl. S. 18 Selbstbericht). So beruht das Fernstudium am ZFUW auf einem Lernen durch

- selbstständiges Aneignen des Lehrmaterials (Studienbriefe, Lehrbücher, Videosequenzen, Handbücher, Lexika, wissenschaftliche Literatur, Gesetzestexte, Literaturlisten, Linklisten, Zusatzmaterial im Learning-Management-System),
- Self-Assessment (Lösen von Einsendeaufgaben, interaktive Softwareprogramme, Praxisprojekte, Fallstudien),
- eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten (Vorbereitung von Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten),
- personenbezogenen interaktiven Austausch (Forumsdiskussionen, Gespräche mit Kommilitoninnen/Kommilitonen, Tutorinnen/Tutoren und Autorinnen/Autoren, Übungen, Teamarbeiten, virtuelle Konferenzen) sowie

- Partizipation an traditionellen akademischen Lehrveranstaltungen (Präsenzphasen als Betreuung- oder Lehrveranstaltungen) (vgl. S. 18 Selbstbericht).

Die im Studiengang eingesetzten Leitmedien umfassen dabei:

- *Studienbriefe*: Sie werden eigens für das angeleitete Selbststudium entwickelt und folgen fernstudiendidaktischen Designregeln. Diese Regeln sind für die Gestaltung aller Studienbriefe verbindlich und tragen zur Selbsterschließung des Lehrmaterials bei. Die Entwicklung von eigenen Studienbriefen ist vor allem dann angezeigt, wenn die zu vermittelnden Themen und Inhalte innovativ sind und von der Fachliteratur noch nicht in geeigneter Weise aufgegriffen und bearbeitet wurden.
- *Study-Guides*: Study-Guides sind Lektüeranleitungen für ausgewählte Lehr- und Fachbücher ausgewiesener Autorinnen und Autoren. In Kombination mit Study-Guides sollen die Lehrbücher eine fokussierte Auseinandersetzung mit der fachlich relevanten Literatur ermöglichen. Die Study-Guides sollen sicherstellen, dass das Studium der Texte auf das Thema fokussiert erfolgt und die Workload-Vorgaben eingehalten werden können. Die Study-Guides werden regelmäßig jedes Jahr überarbeitet.
- *Videobasierte Lehre mit Video-Tutorials*: Diese soll den Studierenden der Fernlehre ein mehrkanaliges Lernen ermöglichen, in dem Studieninhalte analog zum Präsenzformat erklärt, veranschaulicht und eingeübt werden.

Videobasierte Lehre, Study Guides und Studienbriefe werden durch Übungsaufgaben, Beispiele und weiterführende Hinweise/Links sowie teilweise auch Online-Übungen ergänzt, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung der Studierenden mit den Themenkomplexen aktiv fördern sollen (vgl. S. 19 Selbstbericht).

Zentrale Plattform des Studiengangs ist der Online-Campus – ein zentrales, passwortgeschütztes Learning-Management-System (LMS). Im LMS werden alle den Studiengang betreffenden organisatorisch-administrativen Prozesse (z.B. Studiengangs- und Prüfungsmanagement, Studierendenevaluation) gesteuert und die fachlichen Inhalte der Module (z.B. Studienmaterial und weiterführende zusätzliche Materialien, Links, Literatur) bereitgestellt. Zudem fungiert das LMS als Kommunikationsplattform für den fachlichen Austausch der Studierenden untereinander sowie mit den Lehrenden (z.B. im Fachforum, Online-Sprechstunden) (vgl. S. 19 Selbstbericht).

Zusätzlich zu den Selbstlernmaterialien und den Online-Angeboten sind Präsenzphasen ein konstitutives Element des gewählten Lehr-/Lernansatzes. Gemäß Selbstbericht ist das Ziel der Präsenzphasen, das im Selbststudium angeeignete Wissen durch Praxisübungen, Vorträge, Diskussionen, Fallbeispiele zu vertiefen sowie aktuelle Inhalte zu ergänzen. Zudem sollen die Präsenzphasen dem persönlichen, fachlichen und interdisziplinären Austausch sowie dem Aufbau eines Netzwerks unter den Studierenden dienen. Um die Vereinbarkeit mit der zeitlichen Inanspruch-

nahme durch die Berufstätigkeit der Studierenden zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der im Fernstudium üblichen räumlichen Distanzen zwischen den Wohn- und Präsenzzorten, finden verpflichtende Präsenzen auf ein Mindestmaß reduziert und an Wochenenden (vor Ort) bzw. in virtueller Form (bspw. aufgrund von COVID-19) an Wochenenden bzw. wochentags in den Abendstunden statt (vgl. S. 19 Selbstbericht). Die Termine des Präsenzwochenendes werden den Studierenden frühzeitig (spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters) mitgeteilt und sind über die Lernplattform einsehbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das berufsbegleitende Fernstudium als überzeugendes und souveränes Profil des Studiengangs. Besonders die dargelegten Study-Guides und der Überarbeitungsturnus der Materialien beeindruckten das Gremium. Zwar werden keine digitalen Socialising-Aktivitäten für die Studierenden angeboten, jedoch besteht ein enger Kontakt mit den Studierenden durch zur Verfügung gestellte Online-Foren und Präsenzveranstaltungen. Die Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Studierenden hinsichtlich eines frühzeitigen und transparenten Informationsflusses sowie der Präsenzphasen am Wochenende ist ebenfalls hinreichend gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP](#))

Sachstand

Im Leitbild der Universität Koblenz-Landau ist für einen gelingenden Studienprozess der Anspruch an eine forschungsbasierte Lehre formuliert. Dies umfasst laut Selbstbericht sowohl die inhaltliche und methodische Berücksichtigung des jeweiligen Fachdiskurses als auch die Vermittlung der Fähigkeit zum forschenden Verstehen und Erklären.⁹ Vor diesem Hintergrund sollen Forschungsaktivitäten der Modulverantwortlichen und Lehrenden in die Erstellung und Überarbeitung der Lehrmaterialien sowie in die semesterbegleitenden Angebote der Module und die Ausgestaltung der Präsenzen einfließen.

Die in den Studiengang eingebundenen Lehrenden sind in Wissenschaft und Praxis tätig. Ihre Forschungsleistungen und Expertise fließen in das Lehrmaterial sowie die semesterbegleitende Betreuung ein. Aktuelle Themen und fachwissenschaftliche Entwicklungen werden zudem in den

⁹ vgl. [Leitbild Gelingender Studienprozess](#), zuletzt aufgerufen am 22.09.21

Präsenzphasen fokussiert. Darüber hinaus wird den Studierenden ermöglicht, für sie interessante und aktuelle Themen im Rahmen der Präsenzveranstaltungen sowie schriftlichen Ausarbeitungen (wie Hausarbeiten) zu thematisieren und tiefergehend zu betrachten.

Das Lehrmaterial ist regelmäßig Gegenstand eines Monitorings. Zum einen werden die Modulverantwortlichen und Lehrenden in periodischen Abständen dazu aufgefordert, das Material auf mögliche fachliche Erweiterungen und Verbesserungen zu prüfen. In diesem Prozess sollen auch die Evaluationsergebnisse aus den Studierendenbefragungen mit einfließen (z.B. Bewertungen zu Inhalten des Moduls oder zum inhaltlichen und didaktischen Aufbau des Studienmaterials). Im Fall der von Study-Guides begleiteten Lehrbücher wird die jeweils aktuelle Auflage verwendet und die Study-Guides entsprechend angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung durchweg gewährleistet werden – insbesondere der Überarbeitungsturnus der Study-Guides konnte positiv überzeugen. Im Rahmen der Gesprächsrunde mit den Lehrenden konnte den Gutachtern aufgezeigt werden, dass aktuelle Themen besonders in die Präsenzphasen integriert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 HSchulQSAkrV RP](#))

Sachstand

Fächer- und campusübergreifend hat die Universität Koblenz-Landau ein Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre entwickelt. In Ordnung und Teilgrundordnung sowie im universitätseigenen Handbuch für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre werden die Zielsetzungen und Qualitätskreisläufe definiert sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Instrumente konkretisiert. Das ZFUW beteiligt sich an dem in der Teilgrundordnung festgelegten Qualitätssicherungsverfahren der Universität und verfasst in regelmäßigen Abständen einen Qualitätsbericht als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit der Hochschulleitung.

Bei der Durchführung der standardisierten Evaluationen wird das ZFUW von der Einrichtung „Lehreevaluation Koblenz“¹⁰ der Universität Koblenz-Landau fachlich-inhaltlich beratend, technisch und personell unterstützt. Folgende Instrumente werden im Studiengang eingesetzt: Die *Studierendeneingangsbefragung* wird jeweils mit Beginn des ersten Semesters durchgeführt und um-

¹⁰ <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/leko>, zuletzt aufgerufen am 22.09.21

fasst Gründe zur Wahl der Hochschule und des Studiengangs, Erwartungen an das Studium, Motivation und Finanzierung des Studiums. Die Hochschule nennt als Ziel der Befragung unter anderem eine Verbesserung der Service- und Beratungsangebote des ZFUW (vgl. S. 20 Selbstbericht). Gegenstand der regelmäßig zum Abschluss eines Semesters stattfindenden *Semesterbefragung* sind die jeweils bearbeiteten Module im Hinblick auf Studieninhalte und -materialien, Prüfungsanforderungen und Workload. Die Rückmeldung der Studierenden fließt dabei in die Weiterentwicklung des Curriculums ein. Der Fokus der *Dozentenevaluation* liegt auf der Bewertung der Präsenz in Bezug auf Inhalte, methodisch-didaktisches Vorgehen etc. Die Befragung findet personenbezogen für jeden einzelnen Lehrenden statt. Die Lehrenden erhalten ein direktes Feedback. Die Auswertung soll bei Bedarf als Gesprächsanlass zwischen Koordination und Lehrenden dienen. Die alle zwei bis drei Jahre stattfindende *Befragung der Absolventinnen und Absolventen* umfasst Fragen zu Studienzufriedenheit und -erfolg, Verwirklichung von ursprünglichen Zielen und zum Übergang vom Studium in den Beruf, zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen durch das Studium und deren Relevanz im Beruf. Ergänzt werden diese Daten durch das zentrale *Datenmonitoring* mit Informationen zur Zusammensetzung der Studierendenschaft sowie zur Studiendauer, zum Studienerfolg und zu Abbruchgründen (s. Anlage Datenmonitoring Hauptauswertung 07.2020).

Den Lehrenden werden die Ergebnisse der Dozentenevaluationen zur Verfügung gestellt. Zudem findet laut den Gesprächen mit dem Lehrpersonal zum Abschluss des Semesters ein Dialog mit der Verwaltung über positive und negative Rückmeldungen statt. Des Weiteren findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der Koordination und den Lehrenden statt, um bspw. die Study-Guides zu verbessern. Laut den Rückmeldungen der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen bei der digitalen Begutachtung werden diese nicht über die konkreten Evaluationsergebnisse informiert. Darüber hinaus liegt seitens der Studiengangsleitung kein konkretes Konzept hierzu vor.

Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre der Universität Koblenz-Landau spielt die Einbindung der Studierenden eine zentrale Rolle. Laut den Gesprächen mit den Studierenden wird durch ein persönliches Feedback oder Evaluationen ermöglicht, Einfluss auf die Überarbeitung der Study-Guides zu nehmen und aktiv aktuelle Themen in die Präsenzveranstaltungen miteinfließen zu lassen. Darüber hinaus ist die studentische Perspektive im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens durch eine studentische Stellungnahme (vgl. Anlage 20 Studentische Stellungnahme zum Studiengang) in die Begutachtung mit eingebunden. Ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses wird in dessen Rahmen regelmäßig über Entwicklungen des Studiengangs informiert und hat die Möglichkeit, hier auch seitens der Studierendenschaft relevante Positionen einzubringen (vgl. § 7 Abs. 1 PO). Die Absolventinnen und Absolventen haben die Möglichkeit, dem Alumni-Netzwerk der Universität Koblenz-Landau beizutreten. Im

Rahmen der Gespräche erläuterten die Studierenden, dass dieses Netzwerk für alle Absolventinnen und Absolventen der Universität Koblenz-Landau verfügbar ist. Für einen fachlich engeren und inhaltlich fokussierteren Austausch innerhalb des eigenen Studiengangs wurde der Wunsch über ein eigenes Netzwerk geäußert. Das Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung selbst besitzt kein Alumni-Netzwerk (o.Ä.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs genutzt. Während der Begutachtung erhielt das Gutachtergremium einen Eindruck der unmittelbaren Handlungsweise der Koordination, die laut der Studierendengespräche Impulse und Verbesserungsvorschläge weiterleitet und für einen besseren Studienerfolg zeitnah umsetzt. Jedoch moniert das Gutachtergremium das fehlende Konzept, die Evaluationsergebnisse an die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen systematisch heranzutragen sowie über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Eine entsprechende Regelung findet sich weder in der Evaluationsordnung noch im QSL-Handbuch. Insbesondere durch das spezifische digitale Profil des Studiengangs sieht das Gutachtergremium genügend Handlungsmöglichkeiten für die Hochschule, die Ergebnisse zielgerichtet zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich verweist das Gutachtergremium auf den Wunsch eines eigenen Alumni-Netzwerks der Studierendenschaft für eine engere Austauschmöglichkeit nach Abschluss des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Es ist nicht sichergestellt, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule stellt sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über die Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden. Dementsprechend passt die Hochschule ihre Prozesse an und überarbeitet das Kapitel „3.1.3 Absolvent*innenbefragung“ im QSL-Handbuch.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 HSchulQSAkkrV RP\)](#)

Sachstand

Die Universität Koblenz-Landau hat verschiedene Maßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Zimmer, Kindertagesstätten, Kinderferienbetreuungsprogramme, Babysitter-Onlinebörse, Weiterbildungen und spezielle Beratungsangebote der Frauenbüros, z.B. für Studierende mit Kind) umgesetzt, die Frauen und Männern an der Universität die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit, Studium und wis-

senschaftlicher Karriere mit der Erziehung von Kindern oder der Betreuung von Angehörigen erleichtern sollen. Im aktualisierten Gleichstellungsplan von 2020 bekräftigt sie ihren Grundsatz der Gewährung von Chancengleichheit in Studium, bei der wissenschaftlichen Weiterqualifikation und beim Personal der Hochschulen und formuliert Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen in den Bereichen Personalentwicklung, Nachwuchsförderung, Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit bei der Stellenbesetzung.¹¹

Die Berücksichtigung von Belangen Studierender mit Behinderung ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt. Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Alle Gebäude sowie Seminar- und Vorlesungsräume der Universität sind barrierefrei zugänglich. In allen Gebäuden ist ein Aufzug vorhanden und ein ebenerdiger Zugang zu den Räumlichkeiten möglich. Auch das Online-Angebot (Internetseiten und E-Learning-Plattform) ist weitgehend nach Kriterien der Barrierefreiheit aufgebaut und damit für sehbehinderte Menschen verfügbar. Durch zeitliche und räumliche Flexibilität sowie geringer Pflichtpräsenzzeit in Koblenz sollen die Anforderungen an die Vereinbarkeit von Studium und Familie erfüllt und Studierenden mit Mobilitätshemmnissen die Teilnahme am Studium ermöglicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ein Nachteilsausgleich ist in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden aus Gutachtersicht auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

¹¹ vgl. [Gleichstellungsplan Universität Koblenz-Landau 2020](#), zuletzt aufgerufen am 22.09.21

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch die Bundesregierung verhängten Covid-19 Beschränkungen (Kontaktverbot und Reisebeschränkungen) wurde die Begutachtung in einem digitalen Format angehalten.

Im Zuge der Akkreditierung hat die Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich oder aktualisiert nachgereicht:

- Prüfungsordnung
- Diploma Supplement
- Statistische Angaben zur Gruppe der beruflich Qualifizierten (Eignungsprüfung)
- Evaluationsergebnisse

Durch die Aktualisierung von Dokumenten konnte teilweise auf Auflagenempfehlungen verzichtet werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkrV RP) vom 28.06.2018

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Ulrich Grimm, EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Professor em. für strategische Unternehmensführung
Prof. Dr. Christiana Nicolai, Frankfurt University of Applied Sciences, Professorin für Personalmanagement und Organisation
- b) Vertreter mit Fernstudienexpertise
Prof. Dr. Stephan Convent, DIPLOMA Hochschule, Professor für Sicherheitsmanagement
- c) Vertreterin der Berufspraxis
Tanja Zurwehme, ehem. IBM Deutschland GmbH, aktuell selbstständig
- d) Studierender
Christopher Bohlens, Leuphana Universität Lüneburg, Studierender Management & Business Development (M.Sc.) und Bachelor of Laws (LL.B.) (FernUni Hagen)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
WS 2020/21	130	110	84,6%									
SS 2020												
WS 2019/20	117	102	87,2%	4	4	100,0%						
SS 2019												
WS 2018/19	139	108	77,7%	11	8	72,7%						
SS 2018												
WS 2017/18	126	101	80,2%	24	18	75,0%	36	31	86,1%			
SS 2017												
WS 2016/17	89	66	74,2%	6	1	16,7%	24	13	54,2%	13	7	53,8%
Insgesamt	601	487	81,0%	45	31	68,9%	60	44	73,3%	13	7	53,8%

Erfassung "Notenverteilung"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
1	2	3	4	5	6
SS 2020	22	23			
WS 2019/20	21	19			
SS 2019	15	12			
WS 2018/19	4	5			
Insgesamt	62	59	0	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100 %)
1	2	3	4	5	6
SS 2020	5	3	36	1	45
WS 2019/20	7	17	3	13	40
SS 2019	4	1	22		27
WS 2018/19	3	6			9

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	21.04.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.05.2016 bis 30.09.2021 Zentrale Evaluations- und Akkreditierungs- agentur Hannover (ZEVA)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung und des Qualitätsmanagements, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Das Gutachtergremium erhielt eine Einführung in die genutzte Lernplattform Open OLAT.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)